

paEpsy-Meeting 2019



9. -12. September 2019 | Universität Leipzig | Campus Jahnallee



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Lebenswissenschaften | Institut für Psychologie



Leipziger Forschungszentrum
für frühkindliche Entwicklung

Anmeldeformulare

für Sponsoren & Aussteller



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Faculty of Education
Faculty of Life Sciences | Institute of Psychology

www.paEpsy-meeting.de



KONGRESSORT

Universität Leipzig
Campus Jahnallee
Marschnerstraße 31
04109 Leipzig

TAGUNGSBÜRO

Universität Leipzig
Tagungsbüro PAEPSY2019
Marschnerstraße 31
04109 Leipzig
Tel: +49 341 9731266
Email: info@paepsy-meeting.de

VERANSTALTER

Universität Leipzig
Ritterstraße 26
04109 Leipzig

vertreten durch die Kanzlerin
Prof. Dr. Birgt Dräger

Ausführende Stelle:
Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Marschnerstraße 31
04109 Leipzig

KONTAKT ORGANISATIONSTEAM

Email: info@paepsy-meeting.de

KONTAKT PRESSEANFRAGEN

Email: presse@paepsy-meeting.de

ORGANISATIONSTEAM

Prof. Dr. Daniel Haun
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Jun.-Prof. Dr. Robert Hepach
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Ute Kunzmann
Fakultät für Lebenswissenschaften

Prof. Dr. Brigitte Latzko
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Jun.-Prof. Dr. Julia Moeller
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Henrik Saalbach
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

KONTAKT AUSSTELLUNG/SPONSORING

Kongress- und Kulturmanagement GmbH
Rießnerstraße 12 B
99427 Weimar

Telefon: +49 3643 2468-0
Fax: +49 3643 2468-31
Email: info@kukm.de
Internet: www.kukm.de

Stephan Weitz
Telefon: +49 3643 2468-115
Email: stephan.weitz@kukm.de

Die Kongress- und Kulturmanagement GmbH ist Ansprechpartner für die Vermietung der Ausstellungsflächen und alle aufgeführten Sponsoringleistungen.

Vertragspartner für alle Leistungen im Rahmen der Ausstellung und alle Sponsoringmaßnahmen ist die Universität Leipzig.



Bestellung der Standfläche

Die Mindestfläche beträgt 6 m². Sie bestellen hier allein die leere Standfläche, ohne Fußbodenbelag und ohne Wandbau. Sollten Sie zusätzlich noch Teppich oder Messebau benötigen, helfen wir Ihnen gern, den richtigen Partner zu finden. Die Standplatzvergabe erfolgt nach dem Eingangsdatum der Standbestellungen.

Normale Preise

Preis	Frühbucher *	Normalbucher *
Basispaket 6 m²	1.290 €	1.390 €
Erweiterung	195 €/m²	210 €/m²

Reduzierte Preise für Verlage/Buchhandlungen

Preis	Frühbucher *	Normalbucher *
Basispaket 6 m²	840 €	940 €
Erweiterung	125 €/m²	140 €/m²

1x	6 m² Basispaket	€
m²	Erweiterung	€/m²
m	gewünschte Frontbreite	
m	gewünschte Standtiefe	

WICHTIG: Frühbucherfrist Standflächen bis 1. April 2019

* Die Frühbucherfrist endet am 1. April 2019. Für alle Standbestellungen, die nach diesem Datum eingehen, gelten die Normalbucherpreise.

Standausstattung

Zur Bestellung der Standausstattung senden wir Ihnen voraussichtlich im Juni 2019 die entsprechenden Bestellunterlagen zu. Im Feld rechts können Sie uns bereits Ihren Bedarf an Mobiliar, Anschlüssen, etc. mitteilen.

Benötigtes Equipment

Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Jeder Aussteller erhält einen kostenfreien Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Firmenname, PLZ, Ort, Standnummer). Bitte Firmeninitial für Sortierung angeben.

Firmenname (exakte Groß- und Kleinschreibung)

PLZ, Ort, Land

Upgrade Ausstellerverzeichnis

- Eintrag mit Abdruck des Firmenlogos 350,00 €
- Produktlisteneintrag, je 60 Zeichen 100,00 €

Produktlisteneintrag als Fließtext

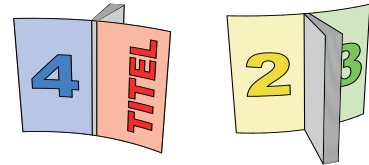
Unterschrift

Vertragspartner ist die Universität Leipzig, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Marschnerstraße 31, 04109 Leipzig. Alle Preise auf den Bestellformularen sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig gelesen und sind mit deren Anwendung einverstanden.

Firmenname	Telefon
Interne Auftragsnummer (wenn nötig)	Fax
Name des Bestellers	Email
Adresse	Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel



Anmeldung Anzeigen im Hauptprogramm



Mediadaten für alle Anzeigen:

Beschnitt: +3mm an allen Seiten | Dateiformat: druckfähige PDF
Farbraum: CMYK | Auflösung: 300 dpi
Die Lieferung aller Anzeigendateien erfolgt per E-Mail an stephan.weitz@kukm.de.

Das Hauptprogramm erscheint voraussichtlich zur Tagung im September 2019. Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis 4-farbig gedruckt. Format: DIN A5 Hochformat (148 x 210 mm). Auflage: 700 Stück. Deadline Einreichung: wird noch bekannt gegeben

- Umschlagseite 4 1.500,00 €
- Umschlagseite 3 1.000,00 €
- Umschlagseite 2 1.250,00 €
- Innenseite 1.000,00 €
- Innenseite halbseitig 750,00 €

Anmeldung Sponsoring

- Sponsoring Kongresstaschen (Exklusivsponsorship) 1.500,00 €
Der Sponsor stellt 700 Tagungstaschen zur Verfügung, oder trägt die Kosten für die Herstellung inkl. Aufdruck des Sponsorenlogos. Die Gestaltung erfolgt in gegenseitiger Absprache. Der Sponsor wird auf den Internetseiten und im Hauptprogramm aufgeführt. Sponsoring zuzüglich der Produktions- und Herstellungskosten.
- Sponsoring Stifte und Blöcke für die Kongresstaschen (Exklusivsponsorship) 750,00 €
Der Sponsor stellt 700 Stifte und Blöcke zur Verfügung, oder trägt die Kosten für die Herstellung inkl. Aufdruck des Sponsorenlogos. Die Gestaltung erfolgt in gegenseitiger Absprache. Der Sponsor wird auf den Internetseiten und im Hauptprogramm aufgeführt. Sponsoring zuzüglich der Produktions- und Herstellungskosten.
- Beilagen in den Kongresstaschen** 500,00 €
Konfektionierung von Beilagen (Flyer/Prospekt/Broschüre) als Ergänzung des Inhalts der offiziellen Kongresstasche. Anzahl: 700 Stück, maximale Größe: DIN A4, zuzüglich der Produktions- und Herstellungskosten
- Sponsoring Senkelbänder/Lanyards (Exklusivsponsorship) 1.000,00 €
Der Sponsor stellt 700 Senkelbänder/Lanyards zur Verfügung, oder trägt die Kosten für die Herstellung inkl. Aufdruck des Sponsorenlogos. Die Gestaltung erfolgt in gegenseitiger Absprache. Der Sponsor wird auf den Internetseiten und im Hauptprogramm aufgeführt. Sponsoring zuzüglich der Produktions- und Herstellungskosten.
- Sponsoring Kaffeepausen an den Kongresstagen (Exklusivsponsorship möglich) **ab 500,00 €, auf Anfrage**
Der Sponsor kann Kaffeetassen, Servietten und Zucker-päckchen mit eigenem Aufdruck bereitstellen. An allen Kaffeestationen steht während der Pausen ein Aufsteller mit dem Sponsorenlogo. Der Sponsor wird auf den Internetseiten und im Hauptprogramm aufgeführt.
- Auslagen an der Registrierung 0,50 €/Stück
- Bannerwerbung im Internet **auf Anfrage**

Unterschrift

Vertragspartner ist die Universität Leipzig, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Marschnerstraße 31, 04109 Leipzig. Alle Preise auf den Bestellformularen sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig gelesen und sind mit deren Anwendung einverstanden.

Firmenname	Telefon
Interne Auftragsnummer (wenn nötig)	Fax
Name des Bestellers	Email
Adresse	Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig (nachfolgend Veranstalter)

Stand: 31. Januar 2019

§ 1 – Geltung der Bedingungen

Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 – Auftrag und Vertragsschluss

Sämtliche Aufträge an den Veranstalter bedürfen der Schriftform. Die Auftragserteilung hat vom Auftraggeber hierbei ausschließlich auf den beigefügten Formblättern unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen zu erfolgen. Der jeweilige Auftrag wird für den Auftraggeber mit dessen Unterschrift verbindlich. An dieses Angebot ist der Auftraggeber bis sechs Wochen nach Eingang beim Veranstalter fest gebunden. Mit schriftlicher Bestätigung dieses Auftrages durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Veranstalter zustande.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Auftraggebers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe bzw. nach dem Inhalt der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang der Bestätigung dieser widerspricht. Letzteres gilt jedoch nur, insoweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt.

Sollte es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Kaufmann handeln, so hat der Auftraggeber spätestens eine Woche nach Erhalt der vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung diese seinerseits wieder schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist der Veranstalter an ihr in der vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung zu sehendem Angebot nicht mehr gebunden.

Gleiches gilt, wenn der ursprüngliche Auftrag des Auftraggebers nicht binnen sechs Wochen vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde.

§ 3 – Leistungen

1. Industrie- und Fachausstellung, Standplatzvermietung

Es obliegt dem Veranstalter, nach freiem Ermessen, den Ausstellungsplan zu erstellen und die Verteilung der Ausstellungsfläche vorzunehmen; dieses ergeht unter möglichst weitauslegender Berücksichtigung der vom Auftraggeber geäußerten Wünsche hinsichtlich der Lage des Ausstellungsstandes. Der Veranstalter kann, sofern es die Umstände erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der vertraglichen Regelung – die Standgröße und Standmaße (Standbreite und -tiefe) geringfügig verändern. Letzteres berechtigt den Auftraggeber keinesfalls dazu, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten. Ist die zugeteilte Fläche oder eine Austauschfläche aus einem vom Veranstalter verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung des Vertragspreises. Weitergehende Forderungen in diesem Fall, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Veranstalters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.



Die Lage des dem Auftraggeber zugeteilten Standes wird diesem mit Hilfe eines Plans bekanntgegeben. Der Plan enthält den so genau wie möglich angegebenen Anteil des Standes. Es ist so weit wie möglich Sache des Auftraggebers, sich von der Richtigkeit des Plans vor dem Aufbau des Standes zu vergewissern. Die in dem Plan aufgenommenen Angaben dienen rein zu Informationszwecken und sind nicht verbindlich. Diese Angaben können gewissen Abänderungen unterliegen. Jedwede Beanstandung bezüglich des im Plan festgelegten Standortes hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der in Vorschlag gebrachte Standort als vom Aussteller angenommen.

2. Aufbau und Ausstattung der Ausstellungsstände

Beim Aufbau und der Ausstattung der Ausstellungsstände hat der Auftraggeber die technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten. Diese sind Vertragsbestandteil und werden diesen Bedingungen beigefügt. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes und sogar die Durchführung der Veranstaltung selbst kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn diese technischen Richtlinien nicht eingehalten werden und vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

3. Anzeigen/Werbedrucke

Druckvorlagen für Anzeigen oder Werbedrucke werden per Film oder ISDN-Übertragung mit Proof oder mit Farbdruck vom Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber hat selbständig und auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Druckvorlagen spätestens bis zu dem vom Veranstalter benannten Termin an dem vom Veranstalter benannten Ort vorliegen. Sollte bei der ISDN-Übertragung der Farbdruck oder Proof fehlen, wird vom Veranstalter keine Farbechtheitsgarantie übernommen.

Sollten Einlagen, wie z. B. Flyer etc., Belegmuster oder vom Auftraggeber bereitzustellende Gegenstände, wie z. B. Taschen etc., nicht bis zu dem vom Veranstalter benannten Termin am vorgegebenen Ort zur Verfügung gestellt worden sein, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch mehr auf die damit verbundenen Leistungen. Der Veranstalter ist für diesen Fall jedoch berechtigt, - soweit dies möglich ist - zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers die Leistungen ersatzweise selbst zu erbringen. Die daraus resultierenden Kosten einschließlich anfallender Mehrkosten, hat der Auftraggeber dem Veranstalter zu erstatten. Macht der Veranstalter hiervon keinen Gebrauch, erhält der Veranstalter für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen oder Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass der Veranstalter höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

4. Sponsoring

Die Einzelheiten der Sponsoringzahlungen sind mit dem jeweiligen Auftraggeber gesondert zu vereinbaren. Durch die vereinbarten Sponsoringzahlungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung beizutragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen bzw. vom Veranstalter angebotenen Leistungen erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, sich zu präsentieren bzw. als Sponsor in Erscheinung zu treten. Auch die diesbezüglichen Einzelheiten sind mit dem Auftraggeber im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Der Sponsoringvertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die gesponserte Veranstaltung oder das gesponserte Projekt wegen vom Veranstalter zu vertretenden Umständen oder unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere behördlicher Auflagen, gesetzlicher Verbote oder höherer Gewalt, als undurchführbar erweist.

Der Veranstalter sichert zu, im Zusammenhang mit dem Sponsoring die für die jeweiligen Fachkreise einschlägigen Regelungen und Kodizes (z.B. der FSA, MediTech, BVmed, etc.), insbesondere die Vorgaben hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Veranstaltungsorten sowie dem Verbot von Unterhaltungsprogrammen einzuhalten.



§ 4 – Vergütung/Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Bestätigung übersandt. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nichts anderes vereinbart, spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Veranstalter über den Betrag verfügen kann. Kann der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang verzeichnen, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall regeln sich die Vergütungsansprüche des Veranstalters nach § 5 Ziff. 2 dieser Bedingungen.

Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Der Veranstalter ist berechtigt, einen pauschalen Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 40,00 für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind, geltend zu machen. Dies gilt unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, wo ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Höhe der Verzugszinsen ist dann höher anzusetzen, wenn der Veranstalter eine höhere Belastung nachweist.

§ 5 – Kündigung

Auftraggeber und Veranstalter können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Veranstaltung auf Grund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber oder aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenen Grundes gekündigt, erhält der Veranstalter für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen und Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass der Veranstalter höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

Bleibt der Auftraggeber der Veranstaltung ohne wichtigen Grund fern, d.h. werden die von ihm bestellten Leistungen nicht vertragsgemäß abgerufen, bleibt dieser trotzdem zur Zahlung der Vergütung in voller Höhe verpflichtet, es sei denn, für dessen bestellte Leistungen wird kurzfristig ein neuer Interessent gefunden. In diesem Fall werden dem Auftraggeber lediglich für die damit verbundenen Mehraufwendungen 20 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Veranstalter geringere Mehraufwendungen entstanden sind.

§ 6 – Haftung/Schadenersatz

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

Ansprüche des Auftraggebers gegen den Veranstalter auf Schadenersatz wegen vertraglicher und/oder deliktischer Ansprüche sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Veranstalters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.



Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht von ihr zu vertretenden außerordentlichen Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Auftraggeber hat in solchen begründeten Ausnahmefällen und überhaupt bei Vorliegen von nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote, weder Anspruch auf Minderung des Vertragspreises, noch auf Schadensersatz.

Für den Fall des Ausfalles der Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen beschränkt sich die Rückerstattung des Vertragspreises auf das, was seitens des Veranstalters noch nicht verbraucht ist bzw. auf das, was der Veranstalter als Surrogat von Dritten erhalten hat. Die insoweit noch verfügbaren Mittel werden unter den Auftraggebern anteilig aufgeteilt. Gleiches gilt für den teilweisen Ausfall der Veranstaltung.

Darüber hinaus behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach dem vertraglich festgelegten Veranstaltungstermin zu gleichen Konditionen nachzuholen. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt bzw. Kündigung dieses Vertrages, noch auf Minderung bzw. Rückzahlung der Vergütung. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auch in diesem Fall nur insoweit gegeben, als dem Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit am Ausfall der Veranstaltung zur Last fällt. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, ist vom Auftraggeber kein, auch kein anteiliger Vertragspreis geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch aus diesen Gründen gegen den Veranstalter besteht jedoch nur, wenn dieser oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflichten sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit dem ersten Tag des auf den Schlußtag der jeweiligen Veranstaltung folgenden Monats.

§7 – Geltendes Recht

Auf das zwischen Auftraggeber und dem Veranstalter bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§8 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Schriftform selbst.

§9 – Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Stand: 31. Januar 2019